

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

Zielgruppe	2
1. Kann ich als VermieterIn von Betriebsflächen (z.B. Büro, Gasthaus, etc.) eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?	2
2. Kann ich als PrivatzimmervermieterIn eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?.....	2
3. Können Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, konfessionelle Einrichtungen eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?	2
4. Können Eigentümergemeinschaften eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?.....	2
5. Kann eine Gemeinde eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?	2
Förderungsfähigkeit des Objekts	3
6. Was ist ein förderungsfähiges Objekt?	3
7. Können Zubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gefördert werden?	3
8. Können bisher unbeheizte Gebäude um eine Förderung ansuchen?	3
9. Kann für vermietete Wohnflächen eine Förderung des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragt werden?	3
10. Was ist mit freiwilligem Einbau bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gemeint?	3
11. Was ist zu beachten, wenn es in einem Gebäude sowohl Wohnnutzung als auch betriebliche Nutzung geben wird?	3
12. Was ist der Geschosshöhenkorrekturfaktor?	3
Berechnung der Förderung	4
13. Welche Anforderungen sind zu erfüllen?	4
14. Wie viel Förderung kann man erhalten?	4
15. Wie erfolgt die Förderungsberechnung?	4
16. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen?	6
17. Wann erhalte ich einen Zuschlag für die Nachnutzung von Brachflächen?	6
18. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Holzbaustoffe?	6
19. Wann erhalte ich einen Zuschlag für begrünte Fassadenflächen?	7
Endabrechnung und Auszahlung	7
20. Welche Rechnungen sind bei der Endabrechnung vorzulegen?	7
21. Wie stelle ich die Mehrkosten für die Bauteilaktivierung bzw. monolithischen Außenwandaufbauten dar?	7
22. Kann ich Pauschalrechnungen zur Endabrechnung vorlegen?	7
23. Was ist zu tun, wenn das Gebäude nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt wurde?	8
24. Was ist beim technischen Datenblatt zur Endabrechnung zu beachten?	8
Kontakt	8

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **2/8**

Zielgruppe

Allgemeine Informationen finden Sie im Infoblatt [Zielgruppen](#). Speziell für den Neubau in energieeffizienter Bauweise relevante Fragen und Antworten finden sie hier:

1. Kann ich als VermieterIn von Betriebsflächen (z.B. Büro, Gasthaus, etc.) eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Ja. Bei Vermietung oder Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung. Es ist jedoch darauf zu achten, dass AntragstellerIn und RechnungsadressatIn ident sind, und somit der Vermieter die Baukosten trägt.

2. Kann ich als PrivatzimmervermieterIn eine Förderung im Bereich „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Grundsätzlich ja. Als Abgrenzung zur Wohnbauförderung müssen jedoch mindestens elf Betten (es zählen auch Zustellbetten) vermietet werden. Als Nachweis darüber ist eine Bestätigung der Gemeinde oder des Tourismusverbandes als pdf-Dokument bei der Antragsstellung hochzuladen.

3. Können Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, konfessionelle Einrichtungen eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Ja. Zusätzlich ist bekanntzugeben, ob es sich um eine Körperschaft, einen Verein oder konfessionelle Einrichtung gewerblicher Art handelt.

4. Können Eigentümergemeinschaften eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Ja, sofern zumindest 50 % des zu errichtenden Gebäudes betrieblich genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass als RechnungsadressatIn die Eigentümergemeinschaft aufscheinen und auch diese die Rechnungen bezahlen muss.

5. Kann eine Gemeinde eine Förderung der „Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragen?

Gemeinden selbst können im Zuge des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ nur dann als Antragsteller auftreten, wenn der vom Neubau betroffene Betrieb (z.B. Mehrzweckhalle, Schwimmhalle) marktbestimmt geführt wird. Als Nachweis darüber ist der Gemeinderatsbeschluss als pdf-Dokument bei der Antragsstellung hochzuladen. Weiters besteht die Möglichkeit eine Förderung zu beantragen, wenn das zu fördernde Objekt im Besitz einer ausgelagerten Immobilien-Gesellschaft ist und von dieser saniert wird.

Für öffentliche Gebäude im Gemeindebesitz welche nicht unter die oben angeführten Kriterien fallen, können Anträge über den Förderungsschwerpunkt „Energiesparen in Gemeinden“ gestellt werden.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **3/8**

Förderungsfähigkeit des Objekts

6. Was ist ein förderungsfähiges Objekt?

Der Neubau eines betrieblich genutzten Gebäudes in energieeffizienter Bauweise, das die Anforderungen der OIB-Richtlinie erheblich unterschreitet.

7. Können Zubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gefördert werden?

Ja, sofern der Zubau über 25 % der bereits bestehenden Bruttogrundfläche des gewerblich genutzten Gebäudeteils liegt.

8. Können bisher unbeheizte Gebäude um eine Förderung ansuchen?

Ja, sofern das Gebäude nach dem Umbau alle Anforderungen für den Förderungsbereich „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ erfüllt.

9. Kann für vermietete Wohnflächen eine Förderung des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ beantragt werden?

Nein. Der Neubau von zur Wohnnutzung vermieteten Flächen ist im Rahmen des „Neubaus in energieeffizienter Bauweise für Betriebe“ nicht förderungsfähig.

10. Was ist mit freiwilligem Einbau bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gemeint?

Wenn die Lüftungsanlage Teil einer Behördenaufgabe, Norm, Verordnung, unionsrechtlichen Verpflichtung bzw. arbeitsrechtlich erforderlich ist, kann diese nicht gefördert werden.

11. Was ist zu beachten, wenn es in einem Gebäude sowohl Wohnnutzung als auch betriebliche Nutzung geben wird?

Die überwiegende betriebliche Nutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Ein gegebenenfalls vorhandener Anteil einer privaten Nutzung bzw. Wohnnutzung unter 50 % wird im Neubau in energieeffizienter Bauweise mitgefördert. Bei einer überwiegenden privaten Nutzung bzw. Wohnnutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) kann keine Förderung durch die Umweltförderung vergeben werden.

12. Was ist der Geschosshöhenkorrekturfaktor?

Die Anforderung der OIB-Richtlinie 6 Stand 2015 an Referenz-Heizwärmebedarf für Nichtwohngebäude ($HWB_{Ref,RK}$) ist bezogen auf eine Geschosshöhe von 3,00 m mit Nutzungsprofil Wohngebäude.

Gemäß ÖNorm H5050 Bbl. 3 ist daher der Referenz-Heizwärmebedarf für Nicht-Wohngebäude durch das Verhältnis der mittleren Geschosshöhe und der den Anforderungen unterstellten Bezugs-Geschosshöhe von 3,00 m zu korrigieren.

Die Höhenkorrektur des maximal zulässigen Referenz-Heizwärmebedarfs errechnet sich daher wie folgt:

$$HWB_{Ref,zul,NWG} = HWB_{Ref,max} \times (V/BGF/3)$$

Die Berechnung der Anforderung gemäß OIB-Richtlinie erfolgt im Energieausweis automatisch. Zur Berechnung der Förderung ist immer darauf zu achten, dass sowohl in der Ermittlung der Förderungsfähigkeit als auch in der Berechnung des Förderbarwerts der Geschosshöhenkorrekturfaktor in die jeweilige Anforderung einzubeziehen ist.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **4/8**

Berechnung der Förderung

Allgemeine Informationen finden Sie im Infoblatt [Förderungsberechnung](#). Speziell für den Neubau in energieeffizienter Bauweise relevante Fragen und Antworten finden sie hier:

13. Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Die Mindestanforderung für die Gewährung einer Förderung ist, die zumindest 15 % Unterschreitung der OIB Anforderung des $HWB_{Ref,RK}$,

Dementsprechend muss gemäß Energieausweis für den geplanten Neubau folgender referenzierter Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$ angegeben in kWh/m^2a) sowie der Gesamtenergieeffizienzfaktor (f_{GEE}) erreicht oder unterschritten werden:

$HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3/l_c) \cdot H_{corr}$ sowie der Gesamtenergieeffizienzfaktor (f_{GEE}) einen Wert von 0,7 erreicht oder unterschreitet.

14. Wie viel Förderung kann man erhalten?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Die Berechnung der Förderung erfolgt als Pauschale, abhängig von der erzielten Heizwärmebedarfsunterschreitung gegenüber einem Gebäude, entsprechend dem OIB-Standard.

Die derzeit gültigen Pauschalsätze entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt.

15. Wie erfolgt die Förderungsberechnung?

Die Berechnung erfolgt durch die Förderungsstelle und muss nicht durch die/den FörderungswerberIn erbracht werden. Zur Nachvollziehbarkeit der Förderung wird auf die Berechnung jedoch hier eingegangen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit vom erzielten Heizwärmebedarf des Gebäudes gegenüber einem gleichwertigen Standardgebäude entsprechend den Anforderungen laut OIB-Richtlinie 6

Der Nachweis der Anforderung erfolgt über den Referenz- Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienzfaktor.

Die Anforderung an den $HWB_{Ref, RK}$ gemäß OIB-Richtlinie 6 bezieht sich auf eine Geschoßhöhe von 3,0m mit dem Nutzungsprofil Wohngebäude.

Zur Berechnung des maximal zulässigen Referenz-Heizwärmebedarfs ist dieser gemäß ÖNorm 5050 Bbl. 3 um den Geschoßhöhenkorrekturfaktor zu erweitern. Somit gilt:

$HWB_{Ref, RK OIB} = 16 \cdot (1+3/l_c) \cdot (V/BGF/3) \cdot H_{corr}$ bei Gebäuden mit $f_{GEE} \leq 0,7$

Der tatsächliche Referenz-Heizwärmebedarf des Gebäudes ist dem Energieausweis zu entnehmen. Die Differenz errechnet sich somit als:

Differenz gegenüber OIB- Standardgebäude $= (HWB_{Ref, RK OIB} - HWB_{Ref, RK Neubau}) \cdot A$

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

Die Förderung errechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Förderung} = (\text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} - \text{HWB}_{\text{Ref, RK Neubau}}) \cdot A \cdot (\text{Pauschalsatz} + \text{Zuschläge})$$

Beispiel:

Errichtet werden soll ein Bürogebäude mit folgenden Werten:

Kleinunternehmen

Brutto-Grundfläche:	1.250 m ²
Brutto-Volumen:	4.100 m ³
HWB _{Ref, RK} :	19,5 kWh/m ² a
f _{GEE} :	0,65
l _c :	1,23 m
HWB _{Ref, RK} :	19,5 kWh/m ² a

Das Gebäude soll zu 60 % mit Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen gedämmt und auf einer vormals genutzten Fläche (Brachfläche) errichtet werden.

Berechnung der Fördervoraussetzung inkl. Geschosshöhenkorrekturfaktor:

Der Referenz-Heizwärmebedarf muss 15 % unter der Anforderung der OIB-Richtlinie liegen.

Mit einem f_{GEE} über, muss folgende Fördervoraussetzung erfüllt werden:

$$\text{HWB}_{\text{Ref, RK}} \leq 14 \times (1+3/l_c) \cdot H_{\text{corr}} \text{ und } f_{\text{gee}} < 0,7$$

Fördervoraussetzung inkl. Geschosshöhenkorrekturfaktor:

$$\begin{aligned} \text{HWB}_{\text{Ref, RK}} &\leq 14 \times (1+3/l_c) \cdot (V/\text{BGF}/3) \\ 19,5 \text{ kWh/m}^2\text{a} &\leq 14 \times (1+3/1,23) \cdot (4100/1250/3) \\ 19,5 \text{ kWh/m}^2\text{a} &\leq 52,6 \text{ kWh/m}^2\text{a} \end{aligned}$$

Das Projekt erfüllt die Fördervoraussetzung.

Berechnung der Förderung:

Anforderung der OIB-Richtlinie:

$$\text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} = 16 \cdot (1+3/l_c) \cdot H_{\text{corr}}$$

Berechnung der Förderung inkl. Geschosshöhenkorrekturfaktor

$$\begin{aligned} \text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} &= 16 \cdot (1+3/l_c) \cdot (V/\text{BGF}/3) \\ \text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} &= 16 \cdot (1+3/1,23) \cdot (4100/1250/3) = 60,16 \text{ kWh/m}^2\text{a} \end{aligned}$$

$$\text{Förderbarwert} = (\text{HWB}_{\text{Ref, RK OIB}} - \text{HWB}_{\text{Ref, RK Neubau}}) \cdot A \cdot (\text{Pauschalsatz} + \text{Zuschläge})$$

$$\text{Förderbarwert} = (60,16 - 19,5) \cdot 1250 \cdot (0,70+0,2+0,10+0,10)$$

$$\text{Förderbarwert} = 55.908,00 \text{ Euro}$$

Das Projekt erhält eine Förderung von 55.908,00 Euro.

Bitte beachten Sie, dass die Förderung auch durch den im Informationsblatt angeführten maximalen Förderungssatz begrenzt werden kann.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **6/8**

16. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen?

Werden bei mehr als 25 % der gedämmten Flächen (signifikant) Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet, wird ein Pauschal-Zuschlag von 0,10 Euro bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen vergeben. Zu den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen Dämmstoffe aus:

- Flachs
- Hanf
- Schafwolle
- Holzfasern (Holzfaserdämmplatten sowie Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern)
- Holzschnitzel- und Späne (Einblas- und Schüttdämmstoffe)
- Baumwolle
- Kokosfaser
- Stroh- und Wiesengras
- Schilfrohr
- Getreidegranulat
- Kork
- Zellulose

Der Nachweis für den signifikanten Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen ist bei der Endabrechnung zu erbringen.

Falls im Zuge der Endabrechnung keine Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen in den Rechnungen ersichtlich sind, so wird der gewährte Zuschlag nachträglich aberkannt.

17. Wann erhalte ich einen Zuschlag für die Nachnutzung von Brachflächen?

Der Zuschlag kann bei Nachnutzung von vormals genutzten Flächen oder Baulichkeiten für den Neubau vergeben werden.

Die Vornutzung kann zum Beispiel ein nicht konditioniertes oder bereits abgebrochenes Gebäude, eine versiegelte Fläche (z.B. Parkplatz) oder ehemalige Deponieflächen sein.

Der Nachweis hat durch die Übermittlung eines (Bau)Bescheides für die vormalige Nutzung zu erfolgen.

Nicht vergeben wird der Zuschlag bei klassischen Zu- und Neubauten auf unversiegelten Betriebsgrundstücken.

18. Wann erhalte ich einen Zuschlag für Holzbaustoffe?

Der Zuschlag kann vergeben werden, wenn bei zumindest 50 % der beheizten Gebäudehüllfläche (ausgenommen erdanliegende Bauteile) Vollholz- oder Holzriegelkonstruktionen als tragende Bauteile eingesetzt werden.

Für den Zuschlag werden daher zum Beispiel vorgehängte Holzfassaden und im Innenbereich des Gebäudes errichtete Holzriegelwände nicht gewertet.

Ebenfalls werden Dachkonstruktionen mit einer Neigung über 20 % nicht für den Zuschlag berücksichtigt.

Eine Kombination mit dem Förderungsschwerpunkt „Gebäude in Holzbauweise“ (Waldfonds) ist nicht möglich.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **7/8**

19. Wann erhalte ich einen Zuschlag für begrünte Fassadenflächen?

Werden mehr als 25 % der Außenwandflächen begrünt, kann der Zuschlag vergeben werden. Die Begrünung kann boden- oder fassadengebunden oder mittels Trögen vorgesehen werden. Eine Kletterhilfe ist keine Förderungsvoraussetzung.

Zum Nachweis ist bei der Endabrechnung eine aussagekräftige Fotodokumentation vorzulegen. Weitere Informationen zu Gebäudebegrünung finden Sie hier: <https://gruenstattgrau.at>

Endabrechnung und Auszahlung

Allgemeine Informationen finden Sie im Infoblatt zur [Endabrechnung](#). Speziell für den Neubau in energieeffizienter Bauweise relevante Fragen und Antworten finden sie hier:

20. Welche Rechnungen sind bei der Endabrechnung vorzulegen?

Alle Rechnungen welche für die Überprüfung der, im Energieausweis ersichtlichen Maßnahmen erforderlich sind. Das bedeutet im Speziellem die Rechnungen für:

- Dämmung zum Erdreich (horizontal und vertikal)
- Dämmung zu unbeheizten Gebäudeteilen
- Dämmung der Außenwände
- Dämmung gegen Außenluft (Wärmestrom nach unten)
- Dämmung gegen Außenluft (Wärmestrom nach oben)
- Fenster und Türen
- Verschattungssysteme
- Lüftungsanlagen
- Mehrkosten für Bauteilaktivierung
- Mehrkosten monolithische Außenwandaufbauten
- Extensive Dachbegrünung

Wir weisen darauf hin, dass das Bestell- und Lieferdatum der relevanten Bauteile in den jeweiligen Rechnungen ersichtlich sein muss. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss die entsprechende Bestellung beigelegt werden.

21. Wie stelle ich die Mehrkosten für die Bauteilaktivierung bzw. monolithischen Außenwandaufbauten dar?

Es muss in einem Konzept schlüssig dargestellt werden, welche Kosten zusätzlich zur Errichtung einer Bauteilaktivierung bzw. eines monolithischen Außenwandaufbaus erforderlich sind. Zum Beispiel Mehrbedarf an Ziegel im Vergleich zu einem Standardgebäude, Heizleitungen, Pfahlgründungen udgl. Nicht gefördert werden die Wärmebereitstellungsanlagen (z.B. Kesselanlagen, Fernwärmeanschluss).

22. Kann ich Pauschalrechnungen zur Endabrechnung vorlegen?

Nein. Sämtliche thermisch relevante Maßnahmen müssen in den Rechnungen eindeutig ersichtlich und nachvollziehbar sein. Pauschalrechnungen (z. B von Generalunternehmern) können nicht anerkannt werden.

Hinterlüftete sowie belüftete Fassaden können bis zu einem Maximalwert von 150 Euro/m² pauschal gefördert werden. Eine Auftrennung in Einzelpositionen (Dämmung, Schalung udgl.) ist nicht erforderlich.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Neubau in energieeffizienter Bauweise

FAQ **8/8**

23. Was ist zu tun, wenn das Gebäude nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt wurde?

Wenn es bei der Umsetzung zu Abweichungen gekommen ist, so ist ein neuer Energieausweis basierend auf den tatsächlich umgesetzten Maßnahmen zu übermitteln. Die Änderungen sind im technischen Datenblatt zur Endabrechnung bekannt zu geben. Die Förderhöhe wird unter Berücksichtigung der Änderungen neu errechnet und kann von der ursprünglichen Förderhöhe abweichen.

Der Antrag muss von der KPC erneut der Umweltförderungskommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

Weitere Informationen zur Endabrechnung, sowie ein Formular zur Erfassung der Lagerentnahmen finden sie unter dem Punkt [Auszahlung](#).

24. Was ist beim technischen Datenblatt zur Endabrechnung zu beachten?

Mit der positiven Beurteilung wird der/dem FörderwerberIn gleichzeitig das technische Datenblatt zur Endabrechnung übersandt. Dieses gibt eine Übersicht über die wesentlichen beantragten thermisch relevanten Maßnahmen. Im Zuge der Endabrechnung ist dieses Datenblatt zu vervollständigen und gleichzeitig mit der Endabrechnung zu übermitteln. Das korrekte und lückenlose Ausfüllen dieses Datenblattes ist für eine Abrechnung und spätere Auszahlung Ihres Förderungsantrages zwingend erforderlich.

Entspricht die tatsächliche Ausführung des Gebäudes nicht den eingereichten Maßnahmen, so ist gleichzeitig mit der Endabrechnung ein neuer Energieausweis (basierend auf den tatsächlich ausgeführten Maßnahmen) zu übermitteln. Das vervollständigte technische Datenblatt ist ebenfalls (mit den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen) zu übermitteln.

Kontakt

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
Fax: 01/31 6 31-104
Email: umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Förderungen Neubau in energieeffizienter Bauweise für Betriebe:

Telefon: 01/31 6 31-712

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.